

**Transparenzbericht 2016**  
**ins Bild gerückt**

## TRANSPARENZBERICHT BILDRECHT 2016 | §45 VerwGesG 2016

Mit Inkrafttreten des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) am 1. Juni 2016 haben Verwertungsgesellschaften Transparenzberichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Der jährliche Transparenzbericht beinhaltet die Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung), die Berichte über Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Berichte über Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen und Angaben über die Gegenstände, die in §45 Abs 1 bis 6 VerwGesG 2016 angeführt sind.

### I. TÄTIGKEITSBERICHT

#### 1. Rechtsform (§ 45 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2016)

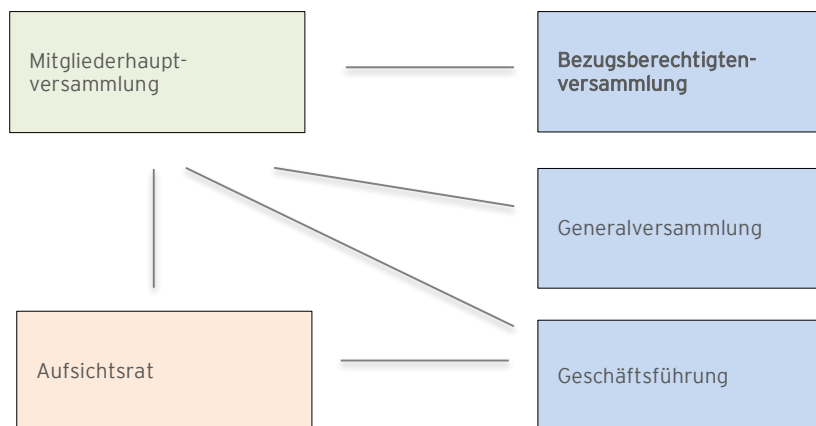
Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in Bildrecht GmbH – Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung\\_bildrecht.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht.pdf)

#### 2. Organisationsstruktur (§ 45 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2016)

Die neuen Rechtsvorschriften zum VerwGesG 2016 haben zu Veränderungen in der Organisationsstruktur der Bildrecht geführt. Die bestehenden Organe der Bildrecht (Generalversammlung, Beirat und Geschäftsführung) wurden um den Aufsichtsrat (§ 8 des Gesellschaftsvertrages), die Mitgliederhauptversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) und die gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) erweitert.



#### 2.1 Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2016 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

## 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten – a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) – wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

## 2.3 Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet. Fünf Delegierte bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schifflleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Mag. Bettina Steindl | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

## 2.4 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten

## 2.5 SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der SKE-Beirat wurde von der Generalversammlung am 21.12.2016 neu bestellt und setzt sich entsprechend den jeweiligen Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Sparte Bildende Kunst

Mag. Wolfgang Kessler | Sparte Grafik und Illustration

Bert Gstettner | Sparte Choreografie

Horst Thom | Sparte Design

Prof. Joachim-Lothar Gartner | Sparte Bildende Kunst

KR Heinz Zwazl | Sparte Lichtbild und Fotografie

## 2.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Herrn Mag. Günter Schönberger.

## 3. Geschäftsstelle

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2016 waren neben der Geschäftsführung 9 Personen überwiegend teilzeitbeschäftigt und in den Bereichen Rechtmanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

#### 4. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- Urheberrechte  
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- Leistungsschutzrechte  
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

#### 5. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2016 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte  
für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung  
für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung  
für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung  
für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung)  
für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Leerkassetten/Speichermedienvergütung  
für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Kabelvergütung  
für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe  
für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

Neue noch zu verhandelnde Vergütungen für Werknutzungen im Berichtsjahr 2016:

- für Werknutzungen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre, erweitert um sogenannte „andere Bildungseinrichtungen“ (§ 42 Abs 6 UrhG)
- 
- für Werknutzungen durch Menschen mit Behinderung (§ 42d UrhG)
- 
- für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g Abs 3 UrhG)
- 
- für Werknutzungen in Prüfungsaufgaben in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§ 59c Abs 2 UrhG)

## **6. Inkasso**

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung, Kabel, Bibliothekstantieme, Öffentl. Wiedergabe im Unterricht | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung und Öffentl. Wiedergabe im Unterricht | AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

## **7. Wahrnehmungsgenehmigung**

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung eingebracht und durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW9.117/16-015 vom 29.06.2016 genehmigt.

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung\\_bildrecht.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht.pdf)

## **8. Staatsaufsicht / Kontrolle**

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerGesG 2016) im Jahr 2017 erstmals auch vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern. <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Im Jahr 2015 wurde die Bildrecht auch von der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften geprüft. Der im März 2016 der Bildrecht übermittelte Prüfbericht bestätigt, dass die Organisationsstruktur der Bildrecht in allen Punkten den „CISAC Professional Rules and Binding Resolutions“ entspricht.

## **9. Verteilungsbestimmungen**

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf)

## **10. Internationale Organisationen**

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris. Im Jahr 2015 ist die Bildrecht auch der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel, beigetreten.

## **11. Anzahl der Bezugsberechtigten**

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2016 auf 4.028.

## **12. Inländische und ausländische Vertragspartner**

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wahr – etwa mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Im Berichtsjahr 2016 vertritt die Bildrecht weltweit mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstler.

## **13. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen (§ 45 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2016)**

Die Bildrecht hat sich zum Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber ihren Bezugsberechtigten verpflichtet, in bestimmten Fällen vor der Bewilligung von Nutzungen die Zustimmung der Urheber einzuholen. Das gilt vor allem für Nutzungen, welche die Bearbeitung bzw. Beschneidung des Originalwerkes erfordern. In solchen Fällen bewilligt die Bildrecht die Nutzung nur mit Zustimmung des Urhebers/der Urheberin.

In drei Fällen haben Bezugsberechtigte der Bildrecht individuell zu lizenzierende Nutzungen, nicht genehmigt. Zwei der Fälle betreffen den Künstler Henry Moore. Einmal konnte aufgrund fehlender Zustimmung des Urhebers keine Nutzungsbewilligung für die Veröffentlichung im Rahmen der „Albertina Sammlungen Online“ gegeben werden. Im zweiten Fall musste eine Anfrage des Zanon-Verlages abgelehnt werden. Grund war das geänderte Vertragsverhältnis zwischen der Foundation Henry Moore und der britischen Schwestergesellschaft DACS.

Der dritte Fall betraf eine Werknutzung von Pablo Picasso im Rahmen der Ausstellung „Stars of David“ im jüdischen Museum Wien. Die Nutzungsbewilligung wurde abgelehnt, da die Echtheit des angefragten Werkes kurzfristig mit angemessenen Mitteln nicht eindeutig geklärt werden konnte.

## **14. Einrichtungen im Eigentum der Bildrecht GmbH (§ 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016)**

Es bestehen keine Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der Bildrecht befinden.

## **15. Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter (§ 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016)**

Im Berichtsjahr 2016 wurden € 126.853 an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und mit Geschäftsführungsaufgaben betraute Mitarbeiter gezahlt.

## II. EINNAHMEN UND ERTRÄGE

### 1. Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten (§ 45 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016)

Im Geschäftsjahr wurden € 3.552.151,49 aus der Wahrnehmung von Rechten eingenommen. € 2.616.394,51 stammen aus dem Inland und € 935.756,98 aus dem Ausland.

Rechtekategorie	Nutzungsart	Gesamt EUR
Reprographievergütung	Geräte/Copyshops/Schulen	1.751.533,06
Folgerechte	Folgerechte	858.672,90
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	372.035,13
Reproduktionsvergütung	Reproduktionen	246.680,93
Schulbuchvergütung	Schulbuch	177.313,88
Bibliothekstantieme	Bibliotheken	63.747,74
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen/Schulen	31.352,03
Speichermedienvergütung	Speichermedien	26.472,55
Sendevergütung	Fernsehen	17.343,27
Verleihvergütung	Verleih	7.000,00
Einnahmen aus Rechten		3.552.151,49

### 2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen (§ 45 Abs 2 Z 2 VerwGesG 2016)

Die Veranlagung der Einnahmen aus den Rechten und Erträgen erfolgt auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 30 VerwGesG 2016 beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung. Die Einnahmen und etwaige Erträge aus der Anlage der Einnahmen werden mit dem geringsten Risiko kurz- bzw. mittelfristig angelegt. Sie werden auf angemessene Weise gestreut, um eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration zu vermeiden.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Finanzergebnis in der Höhe von € 8.503,03 erzielt. Die Erträge gliedern sich wie folgt:

Erträge aus der Anlage der Einnahmen	EUR
Ertragszinsen	8.234,93
Ertragszinsen Wertpapiere	270,06 €
Zinsaufwand Banken	1,96
Finanzergebnis	8.503,03

### 3. Verwendung der Erträge (§ 45 Abs 2 Z 3 VerwGesG 2016)

Die Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus Rechten wurden zur Gänze zur Minderung der Betriebskosten verwendet.

### III. KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG UND ANDERER LEISTUNGEN

#### 1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (§ 45 Abs 3 Z 1, Z 2 und Z 6 VerwGesG 2016)

Die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen im Berichtsjahr betragen € 856.928,99.

Betriebskosten und sonstige Aufwendungen	EUR
Personalaufwand	385.906,33
Sonstige betriebliche Aufwendungen	324.315,02
Fremdleistungen	90.682,16
Abschreibungen	56.025,48
<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>856.928,99</b>

Die Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen in der Höhe von € 856.928,99 reduzieren sich um die sonstigen betrieblichen Erträge von € 186.057,30, um die aufgelösten Rückstellungen von € 53.570 sowie um das Finanzergebnis von € 8.503,03. Somit ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufwandsüberhang von € 608.798,66.

Die Fremdkosten werden den betreffenden Kategorien der wahrgenommenen Rechte direkt zugewiesen. Die Bildrecht führt keine Kostenstellenrechnung. Die restlichen Kosten der Rechtverwaltung werden daher anhand von Kostenerhebungen der vergangenen Jahre den einzelnen Rechtekategorien zugeteilt. Die Spesen verteilen sich auf Fremdkosten (Einhebungsspesen der inkassierenden Gesellschaften) in der Höhe von € 90.682,16 und Spesen der Bildrecht von € 518.116,50. Der effektive Spesensatz der Bildrecht beträgt 14,9%.

Die Erlöse wurden im Berichtsjahr 2016 mit folgenden Kosten und prozentuellen Anteilen belastet:

Rechtekategorie	Nutzungsart	Fremdspesen EUR	Fremdspesen %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshops / Schulen	70.482,27	6,5	182.494,91	18
Reprographievergütung Ausland	Geräte / Copyshops / Schulen	0	0	100.078,53	15
Folgerecht Inland	Folgerecht	0	0	108.660,87	15
Folgerecht Ausland	Folgerecht	0	0	0	0
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	18.389,72	5	51.886,56	14
Kabelvergütung Ausland	Kabelfernsehen	0	0	0	0
Reproduktionsvergütung Inland	Reproduktionen	0	0	27.725,19	20
Reproduktionsvergütung Zeitung	Reproduktionen Zeitungen	0	0	10.439,43	20
Reproduktionsvergütung Ausland	Reproduktionen	0	0	0	0
Schulbuchvergütung	Schulbuch	0	0	28.370,22	16
Bibliothekstantiemen Inland	Bibliotheken	0	0	5.004,39	15
Bibliothekstantiemen Ausland	Bibliotheken	0	0	0	0
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	1.810,17	5,8	3.456,40	12
Sendevergütung Ausland	Fernsehen	0	0	0	0
Speichermedienvergütung Ausland	Speichermedien	0	0	0	0
Verleihvergütung Inland	Verleih	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>		<b>90.682,16</b>		<b>518.116,50</b>	



## 2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen (§ 45 Abs 3 Z 3 VerwGesG 2016)

Im Jahr 2016 sind neben den Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Wahrnehmung von Rechten, auch Kosten für soziale und kulturelle Einrichtungen zu verzeichnen. Im SKE-Bericht der Bildrecht werden die Kosten, die Höhe des SKE-Anteils aus den Erträgen der Einnahmen und die Mittelverwendung für soziale und kulturelle Leistungen dargestellt. Die SKE-Kosten im Berichtsjahr 2016 betragen € 54.323,03.

Die Kosten für die Rechtswahrnehmung von € 856.928,99 verteilen sich im Verhältnis von 93,66% für die Rechtswahrnehmung (RW) und 6,34% für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Aufwand Kategorie	Aufwände EUR	RW EUR	RW %	SKE EUR	SKE %
Personalaufwand	385.906,33	331.583,30	85,92	54.323,03	14,08
Sonstige betriebliche Aufwendungen	324.315,02	324.315,02	100	0	0
Fremdleistungen	90.682,16	90.682,16	100	0	0
Abschreibungen	56.025,48	56.025,48	100	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>856.928,99</b>	<b>802.605,96</b>	<b>93,66</b>	<b>54.323,03</b>	<b>6,34</b>

## 3. Mittel zur Deckung der Kosten (§ 45 Abs 3 Z 4 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2016 wurden die nach Abzug der sonstigen betrieblichen Erträge von € 186.057,30, der aufgelösten Rückstellungen von € 53.570, des Finanzergebnisses von € 8.503,03 und der nichtverteilbaren Beträge von € 8.967,14 verbleibenden Kosten von € 608.798,66 zur Gänze aus den Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung gedeckt.

## 4. Abzüge von Einnahmen aus Rechten (§ 45 Abs 3 Z 5 VerwGesG 2016)

Die Aufgliederung der SKE-Abzüge anhand der Rechtekategorien im Geschäftsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Rechtekategorie	Nutzungsart	SKE EUR	SKE %
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshops / Schulen	101.386,06	10
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	34.940,45	10
Schulbuchvergütung	Schulbuch	35.462,78	20
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	2.954,19	10
<b>Insgesamt</b>		<b>174.743,48</b>	

#### IV. VERTEILUNG

Das Kapitel Verteilung umfasst Informationen zu den Beträgen die den Bezugsberechtigten zustehen. Die Abrechnung von Einnahmen der Bildrecht an ausländische Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt. Die Zuweisung der Beträge zur Verteilung ergibt sich aus den Erlösen des Abrechnungszeitraums, abzüglich der Verwaltungskosten, abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen (SKE). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter: [http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf)

##### 1. Gesamtsumme und Medianwerte der zugewiesenen und ausgeschütteten Beträge (§ 45 Abs 4 Z 1 und 2 VerwGesG 2016)

Die folgende Darstellung umfasst einerseits Beträge, die dem Berechtigten bereits zugewiesen wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangt sind (zugewiesene Beträge) und andererseits Beträge, die dem Berechtigten im Berichtsjahr bereits überwiesen wurden (ausgeschüttete Beträge).

Wenn die Zahl der Bezugsberechtigten in der Spalte „Gesamt zugewiesen“ jene in der Spalte „Gesamt ausgeschüttet“ übersteigt, ergibt dies auch einen höheren Wert unter „Median zugewiesen“.

Rechtekategorie	Nutzungsart	Gesamt zugewiesen EUR	Median zugewiesen EUR	Gesamt ausgeschüttet EUR	Median ausgeschüttet EUR
Reprographievergütung	Geräte / Copyshops / Schulen	894.932,28	412,6	873.064,22	463,66
Folgerecht	Folgerecht	682.746,99	1.865,43	670.659,92	2.386,69
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	348.624,83	164,06	340.050,48	261,58
Reproduktionsvergütung	Reproduktionen	241.912,71	98,34	202.128,69	125
Schulbuchvergütung	Schulbuch	44.799,31	170,99	44.793,39	187,42
Bibliothekstantiemen	Bibliotheken	27.547,84	21,37	26.494,31	23,53
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen / Schulen	28.811,53	89,76	27.874,61	95,79
Sendevergütung	Fernsehen	162.699,17	112,28	156.301,39	183,67
Leerkassettenvergütung	Speichermedien	4.227,81	68,19	2.081,75	47,31
Verleihvergütung Inland	Verleih	18.501,54	13,43	15.257,70	18,52
Insgesamt		2.454.804,01		2.358.706,47	

## 2. Termine und Anzahl der Zahlungen (§ 45 Abs 4 Z 3 VerwGesG 2016)

Die Zahlungen an die Bezugsberechtigten der Bildrecht erfolgen halbjährlich in zwei Hauptausschüttungen Mitte und Ende des Geschäftsjahres. Zusätzliche Auszahlungen sind aufgrund von Nachverrechnungen, fehlender oder mangelhafter Meldungen von anspruchsbegründenden Sachverhalten, Klärungen der Rechtsnachfolge, mangelhafter Kontaktinformationen oder Rechtsstreitigkeiten erforderlich.

Im Berichtsjahr 2016 sind folgende Ausschüttungen erfolgt:

Termine Ausschüttungen Tantiemen 2016	Kategorien der wahrgenommenen Rechte	Zahlung Inland	Zahlung Ausland
Hauptausschüttung Tantiemen 1. Halbjahr 2016	Sendeentgelt, Kabel, Speichermedienvergütung, Öffentliche Wiedergabe, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	30.06.16	20.09.16
Hauptausschüttung Tantiemen 2. Halbjahr 2016	Reprographievergütung, Bibliothekstantieme, Verleihvergütung, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	15.12.16	23.03.17
Nachausschüttung Tantiemen 1. Halbjahr 2016	Sendeentgelt, Kabel, Speichermedienvergütung, Öffentliche Wiedergabe, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	19.07.16	30.09.16
Nachausschüttung Tantiemen 2. Halbjahr 2016	Reprographievergütung, Bibliothekstantieme, Verleihvergütung, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	22.12.16	05.04.17
Nachausschüttung Tantiemen 2 Halbjahr 2016	Reprographievergütung, Bibliothekstantieme, Verleihvergütung, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	20.01.17	
Ausschüttung Tantiemen			

### 3. Gesamtsumme der eingezogenen, aber noch nicht zugewiesenen Beträge (§ 45 Abs 4 Z 4 VerwGesG 2016)

Mit Bilanzstichtag 31.12.16 wurden Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte in der Höhe von € 2.907.930,45 noch nicht den Rechteinhabern zugewiesen.

Rechtekategorien	Nutzungsart	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	Gesamt EUR
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshop / Schulen		12.841,28	242.548,69	723.610,12	979.000,09
Reprographievergütung Ausland	Geräte / Copyshop / Schulen		1.647,39	3.467,04	487.080,76	492.195,19
Folgerecht Inland	Folgerecht		1.069,20	2.331,05	240.734,33	244.134,58
Folgerecht Ausland	Folgerecht		411,56	4.213,04	78.550,49	83.175,09
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen		15.683,53	165.600,68	262.577,45	443.861,66
Kabelvergütung Ausland	Kabelfernsehen			6.765,23		6.765,23
Reproduktionsgebühren Inland	Reproduktionen	17.020,80	564,71	968,19	55.109,84	73.663,54
Reproduktionsgebühren Zeitungen Inland	Reproduktionen Zeitungen		7.291,13	60.572,50	41.757,71	109.621,34
Reproduktionsgebühren Ausland	Reproduktionen		2.392,33	5.068,33	45.645,76	53.106,42
Schulbuch	Schulen				108.856,17	108.856,17
Bibliothekstantieme Inland	Bibliotheken		4.381,58	6.706,91	28.356,64	39.445,13
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen			5.243,29	23.131,27	28.374,56
Leerkassettenvergütung Inland	Speichermedien	26.262,07	18.120,07	50.832,45		95.214,59
Speichermedienvergütung Ausland	Speichermedien				17.017,82	17.017,82
Sendevergütung Inland	Fernsehen		37.085,02	66.956,27		104.041,29
Sendevergütung Ausland	Fernsehen			882,33	14.456,92	15.339,25
Verleihvergütung Inland	Verleih		4.444,86	2.673,64	7.000,00	14.118,50
<b>Insgesamt</b>		<b>43.282,87</b>	<b>105.932,66</b>	<b>624.829,64</b>	<b>2.133.885,28</b>	<b>2.907.930,45</b>

#### 4. Gesamtsumme der zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge (§ 45 Abs 4 Z 5 VerwGesG 2016)

Rechtekategorie	Nutzungsart	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	Gesamt EUR
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshops / Schulen		6.693,75	13.686,18		20.379,93
Reprographievergütung Ausland	Geräte / Copyshops / Schulen		142,1	805,9	540,13	1.488,13
Folgerecht Inland	Folgerecht		1.069,20	2.331,05	4.062,22	7.462,47
Folgerecht Ausland	Folgerecht		411,56	4.213,04		4.624,60
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen		2.525,04	5.853,94	54,98	8.433,96
Kabelvergütung Ausland	Kabelfernsehen			140,39		140,39
Reproduktionsgebühren Inland	Reproduktionen	17.020,80	564,71	968,19	429,29	18.982,99
Reproduktionsgebühren Zeitungen Inland	Reproduktionen Zeitungen		597,94	216,19		814,13
Reproduktionsgebühren Ausland	Reproduktionen		2.392,33	5.068,43	12.526,14	19.986,90
Schulbuch	Schulen				5,91	5,91
Bibliothekstantieme Inland	Bibliotheken		457,93	595,6		1.053,53
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen			936,92		936,92
Leerkassettenvergütung Inland	Speichermedien	94,2	1.001,78			1.095,98
Speichermedienvergütung Ausland	Speichermedien				1.050,08	1.050,08
Sendevergütung Inland	Fernsehen		3.181,59	1.848,53		5.030,12
Sendevergütung Ausland	Fernsehen			765,52	602,14	1.367,66
Verleihvergütung Inland	Verleih		1.275,74	1.968,09		3.243,83
Insgesamt		17.115,00	20.313,67	39.397,97	19.270,89	96.097,53

#### 5. Hindernisse, die zu einer Fristverlängerung der Verteilung und Ausschüttung geführt haben (§ 45 Abs 4 Z 6 VerwGesG 2016)

Gründe die zu einer Fristverlängerung führen sind beispielsweise fehlende Informationen für die Auszahlung, Nachverrechnungen, mangelhafte Meldungen (Adressen, Kontodaten), fehlende Nutzungsdaten, Klärungen der Rechtsnachfolge oder Rechtsstreitigkeiten.

## 6. Gesamtsumme aller nicht verteilbaren Beträge (§ 45 Abs 4 Z 7 VerwGesG 2016)

Die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge ist in den allgemeinen Grundsätzen der Bildrecht für die Verwendung nicht verteilter Beträge (gemäß § 14 Abs 2 Z 3 VerwGesG) geregelt:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/allg\\_grundsätze\\_nicht\\_vertelbare\\_beträge.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/allg_grundsätze_nicht_vertelbare_beträge.pdf)

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 hat die Summe der nicht verteilbaren Beträge € 476.401,41 betragen. Die Bildrecht hat alle notwendigen und verhältnismäßigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen. Die nicht verteilbaren Beträge (Altbestände) wurden in der Höhe von € 8.967,14 zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen, die Restsumme wurde den SKE zugeführt.

## V. ZAHLUNGEN AN UND VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

### 1. Zahlungen an anderen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Reproduktions- vergütung EUR	Send- vergütung EUR	Öffentliche Wiedergabe EUR	Kabel- vergütung EUR	Folgerecht EUR	Schulbuch- vergütung EUR	Reprographie- vergütung EUR	Bibliotheks- tantiemen EUR	Gesamt EUR
ACS					1.533,60				1.533,60
ADAGP	30.382,00	2.934,65	507,23	10.710,60	88.331,80	11.654,78	12.939,23	783,14	158.243,43
AKKA	0,00						49,98	3,68	53,66
ARS	4.179,14	2.936,64	507,57	8.827,94	0,00	0,00	5.892,79	381,39	22.725,47
BILDUPP- HOVSRÄTT	294,02	0,00	0,00	0,00	128,00	252,13	316,54	21,14	1.011,83
BONO	58,62	1.233,47	213,19	3.707,94	0,00	96,62	394,38	24,14	5.728,36
COPYDAN	694,68	0,00	0,00	489,44	0,00	682,56	979,06	50,16	2.895,90
COPYRIGHT AGENCY	259,44	236,83	40,94	0,00	0,00	0,00	180,15	6,90	724,26
DACS	784,46	3.665,86	633,61	11.020,08	33.314,78	1.628,39	2.339,74	124,28	53.511,20
GESTOR	0,00				533,76				533,76
HUNGART	809,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49,98	3,68	862,67
KUVASTO	0,00					2,21	93,71	6,89	102,81
OOAS	0,00						49,98	3,68	53,66
PICTORIGHT	640,05	315,77	54,58	949,25	576,00	1.625,69	1.170,38	76,86	5.408,58
PROLITTERIS	2.926,15	2.901,12	501,42	0,00	0,00	0,00	2.977,43	173,16	9.479,28
RAO	520,78				675,84		49,98	3,68	1.250,28
SABAM	1.031,04	626,28	108,25	1.882,66	10.084,00	0,00	2.020,62	108,49	15.861,34
SIAE	5.312,57	0,00	0,00	0,00	137.482,15	771,70	970,46	65,27	144.602,15
SPA	38,78								38,78
VAGA	8.892,95	289,45	50,03	870,14	0,00	319,56	2.895,04	148,58	13.465,75
VEGAP	384,51	261,00	45,19	786,09	4.598,69	1.100,10	1.973,93	108,06	9.257,57
VG BILDKUNST	17.244,95	12.857,00	2.222,19	38.649,90	110.896,89	18.974,20	45.207,30	1.572,84	247.625,27
<b>Insgesamt</b>	<b>74.453,15</b>	<b>28.258,07</b>	<b>4.884,20</b>	<b>77.894,04</b>	<b>388.155,51</b>	<b>37.107,94</b>	<b>80.550,68</b>	<b>3.666,02</b>	<b>694.969,61</b>

## 2. Zahlungen von inländischen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Rechtekategorie	Nutzungsart	Erlöse	Fremdspesen EUR	Fremdspesen %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
Litera-Mechana	Reprographievergütung	Geräte / Copyshops / Schulen	1.084.342,89	70.482,27	6,5	182.494,91	18
Literer-Mechana	Kabelvergütung	Kabelfernsehen	367.794,18	18.389,72	5	51.886,56	14
Literar-Mechana	Bibliothekstantiemen	Bibliothek	33.362,61	0	0	5.004,39	15
Literar-Mechana	Öffentliche Wiedergabe	Schulen	9.977,60	0	0	1.167,38	12
AKM	Öffentliche Wiedergabe	Schulen	9.527,21	1.810,17	19	902,89	12
VAM	Öffentliche Wiedergabe	Beherbergungs- betriebe	26,32	0	0	3,08	12
Insgesamt			1.505.030,81	90.682,16	6	241.459,21	16

Die Erlöse in den Kategorien Bibliothekstantiemen und Öffentliche Wiedergabe wurden lediglich via Literar-Mechana weitergeleitet. Dabei entfallen Fremdspesen.

## 3. Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Reproduktions- vergütung EUR	Send- vergütung EUR	Kabel- vergütung EUR	Folgerecht EUR	Reprographie- vergütung EUR	Bibliotheks- tantiemen EUR	SMV EUR	Gesamt EUR
ADAGP	6.507,72	3.653,58	3.642,97	5.582,8	1.677,33	13,87	16.157,67	37.235,94
ARS	4.047,19							4.047,19
BILDUPPHOVS RÄTT	24,36			4.358,67				4.383,03
COPYDAN	1242,1			24,67	134,59			1.401,36
COPYRIGHT AGENCY	537,18							537,18
DACS	1.284,46			40.201,16	504,07			41.989,69
HUNGART	259,46							259,46
LATGAA	725,28							725,28
PICTORIGHT	1.531,07			1.099,07	5.711,13		9.586,72	17.927,99
PROLITTERIS	3.913,92				10.124,62			14.038,54
SABAM	817,29			2.833,59	101,74		84,59	3.837,21
SIAE	1.963,54			5.358,98			643,57	7.966,09
SODRAC	318,7							318,7
SOFAM	575,64							575,64
VEGAP	1.538,62	48,55	597,98		493,47			2.678,62
VG BILDKUNST	28.221,59	13.641,14		74.808,15	648.443,22	30.371,26		795.485,36
Insgesamt	53.508,12	17.343,27	4.240,95	134.267,09	667.190,17	30.385,13	26.472,55	933.407,28

## 4. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den auf andere Gesellschaften entfallenden Einnahmen abgezogen wurden (§ 45 Abs 5 Z 2 VerwGesG 2016)

Die Abzüge betreffen Einnahmen, die auf ausländische Verwertungsgesellschaften entfallen und erfolgen gemäß den in Gegenseitigkeitsverträgen festgelegten Regeln. Die Abzüge für Verwaltungskosten belaufen sich auf durchschnittlich 20%. Die sonstigen Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke werden entsprechend den inländischen Bezugsberechtigten berechnet.

**5. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den von anderen Gesellschaften gezahlten Beträgen abgezogen wurden (§ 45 Abs 5 Z 3 VerwGesG 2016)**

Gesellschaft	Rechtekategorie	Erlöse	Fremd- spesen EUR	Fremd- spesen %	SKE EUR	SKE %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
Litera-Mechana	Reprographievergütung	1.084.342,89	70.482,27	6,50	101.386,06	10,00	182.494,91	18,00
Literer-Mechana	Kabelvergütung	367.794,18	18.389,72	5,00	34.940,45	10,00	51.886,56	14,00
Literar-Mechana	Bibliothekstantiemen	33.362,61	0,00	0,00	0,00	0,00	5.004,39	15,00
Literar-Mechana	Öffentliche Wiedergabe	9.977,60	0,00	0,00	997,76	10,00	1.167,38	12,00
AKM	Öffentliche Wiedergabe	9527,21	1810,17	19,00	771,70	10,00	902,89	12,00
VAM	Öffentliche Wiedergabe	26,32	0,00	0,00	2,63	10,00	3,08	12,00
VG BILDKUNST	Reprographievergütung	667.190,17	0,00	0,00	0,00	0,00	100.078,53	15,00
Insgesamt		2.172.220,98	90.682,16	2,57	139.280,70	6,50	342.920,79	16,00

**6. An Rechteinhaber direkt ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016)**

Gesellschaft	Verteilt EUR
ADAGP	83.675,88
AKM	21.373,80
ARS	3.630,05
AUSTRO-Mechana	2.081,75
BILDUPPHOVSRÄTT	4.142,82
COPYDAN	4.858,87
DACS	41.858,65
HUNGART	94,53
LITERAR-MECHANA	1.076.013,85
PICTORIGHT	17.263,65
PROLITTERIS	3.798,61
SABAM	143,47
SIAE	7.030,75
SODRAC	118,16
VAM	33,15
VEGAP	14.764,82
VG BILDKUNST	182.661,71
Insgesamt	1.463.544,52



## VI. ABZÜGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

### 1. Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (§ 45 Abs 6 Z 1 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt € 174.743,48 von den Einnahmen aus Rechten den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugewiesen.

Rechtekategorie	Nutzungsart	SKE EUR	SKE%
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshop / Schulen	101.386,06	10
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	34.940,45	10
Schulbuchvergütung	Schulbuch	35.462,78	20
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	2.954,19	10
<b>Insgesamt</b>		<b>174.743,48</b>	

### 2. Verwendung der SKE-Beträge (§ 45 Abs 6 Z 2 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt € 681.060,27 für soziale und kulturelle Zwecke verteilt. Auf Verwaltungskosten entfielen € 54.323,03.

Verwendung SKE	Kulturelle Förderung EUR	Soziale Förderung EUR	Gesamt EUR
Zuschüsse an Bezugsberechtigte	188.039,86	29.000,00	217.039,86
Rechtsberatung		30.352,00	30.352,00
Bildraum 01, 07, Bodensee und Atelier	422.445,86		422.445,86
Beträge an Interessenvertretung		7.017,00	7.017,00
Fachliteratur		351,50	351,50
Öffentlichkeitsarbeit		3.854,05	3.854,05
<b>Gesamt</b>	<b>610.485,72</b>	<b>70.574,55</b>	<b>681.060,27</b>

## VII. JAHRESABSCHLUSS | BILANZ, GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, KAPITALFLUSSRECHNUNG

### 1. BILANZ ZUM 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	64 572,82	32 594,21	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	1 081 764,50	1 114 947,40
1. Grundstücke und Bauten	539 367,63	596 759,50	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66 651,08	75 850,08		<b>1 172 077,37</b>	<b>1 205 260,27</b>
	<b>606 018,71</b>	<b>672 609,58</b>			
III. Finanzanlagen			<b>B. Rückstellungen</b>		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	1. Rückstellungen für Abfertigungen sonstige	35 000,00	31 000,00
	<b>697 752,40</b>	<b>732 364,66</b>	2. Rückstellungen	382 638,97	1 032 746,33
				<b>417 638,97</b>	<b>1 063 746,33</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung</b>		
I. Forderungen			SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	<b>1 982 899,82</b>	<b>1 311 314,72</b>
1. Forderungen aus Leistungen sonstige	99 619,17	218 643,87			
2. Forderungen	101 223,84	38 018,84	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	<b>200 843,01</b>	<b>256 662,71</b>	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	2 907 930,45	3 167 815,19
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5 801 652,28	5 932 761,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sonstige	145 899,88	72 950,62
	<b>6 002 495,29</b>	<b>6 189 424,53</b>	3. Verbindlichkeiten davon aus Steuern: davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	73 801,20 49 168,41	100 702,06 85 471,04
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	12 771,62	10 464,33
	<b>6 700 247,69</b>	<b>6 921 789,19</b>		<b>3 127 631,53</b>	<b>3 341 467,87</b>
				<b>6 700 247,69</b>	<b>6 921 789,19</b>

## 2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016

	2016	2015
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	3 552 151,49	3 081 273,52
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	700 175,00	305 639,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	685 856,53	678 907,44
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-90 682,16	-89 926,74
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-268 992,94	-242 695,86
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9 414,95	-9 144,29
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-107 498,44	-102 493,21
d) sonstige Sozialaufwendungen	0,00	-696,89
	-385 906,33	-355 030,25
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-56 025,48	-49 278,62
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-324 315,02	-1 010 895,38
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</b>	<b>4 081 254,03</b>	<b>2 560 688,97</b>
8. Erträge aus Wertpapieren	270,06	578,70
9. sonstige Zinserträge	8 232,97	27 820,20
<b>10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9</b>	<b>8 503,03</b>	<b>28 398,90</b>
<b>11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung</b>	<b>4 089 757,06</b>	<b>2 589 087,87</b>
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-1 352 645,37	-1 225 494,58
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-2 768 609,35	-2 281 756,36
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	31 497,66	918 163,07
<b>15. Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3. Kapitalflussrechnung 2016

	Tsd. EUR	
1	Einzahlung von Lizenzen	3.618
	Auszahlung von Lizenzen	-3.289
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	352
3	- Auszahlung für die betriebliche Leistungserstellung	-736
	Zwischensumme aus Z 1 bis 3	-55
4	+ Einzahlung aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wert	8
5	- Auszahlung für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
	Zwischensumme aus Z 4 bis 5	8
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
8	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-47
9	+/- Netto-Geldfluss aus ao Posten	0
10	- Zahlung für Ertragssteuern	0
<b>11</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-47</b>
12	Einzahlungen aus Anlageabgang (ohne Finanzlagen)	0
13	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-84
14	+ Einzahlungen aus der Rückzahlung von Verbundkrediten	0
15	- Auszahlung für gewährte Verbundkredite	0
16	+ Einzahlung aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
17	- Auszahlung für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
<b>18</b>	<b>Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-84</b>
<b>19</b>	<b>Finanzierungsüberschuss/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)</b>	<b>-131</b>
20	Einzahlung von Eigenkapital	0
21	- Rückzahlung von Eigenkapital	0
22	- Auszahlung für die Bedienung des Eigenkapitals	0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0
24	- Auszahlung für Tilgung von Verbundkrediten	0
25	+ Einzahlung aus der Anleihenbegebung und Finanzkreditaufnahme	0
26	- Auszahlung für Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0
27	+ Einzahlung von Investitionszuschüssen	0
<b>28</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>29</b>	<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+28)</b>	<b>-131</b>
30	+/- Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0
31	+ Finanzmittelanfangsbestand	5.933
32	= Finanzmittelenbestand	5.802

#### Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-33
2	Überleitungsposten:	
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereichs	118
b)	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereichs	0
c)	+/- sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0
d)	+/- Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und andere Aktiva	57
e)	+/- Zu-/Abnahmen der Rückstellungen	-646
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	457
3	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-47

## **IMPRESSUM**

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7-9  
1070 Wien  
Telefon: +43 1 815 2691  
office@bildrecht.at  
www.bildrecht.at

Bildnachweis:  
AROTIN & SERGHEI, Free Cell X, 2011 (Detail), Naturpigmentfarbe auf Wasserbasis, Kunststoffprismen, 156 x 96  
cm © Bildrecht, Wien 2016

Für den Inhalt verantwortlich  
Mag. Günter Schönberger

© 2017 Bildrecht

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

## Bestätigungsvermerk

### Nachtragsbericht zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde samt Lagebericht wurde nach Erteilung des Betätigungsvermerks nicht geändert. Die Änderung betraf das Urteil zu den nachträglich vorgelegten Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016.

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern,

*Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
besten Steuerberater  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!*

**PROSENZ  
&  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde



Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zu den nachträglich vorgelegten Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016**

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks vom 22. August 2017 lag uns der Transparenzbericht der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte nicht vor.

Ergänzendes Urteil:

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 2. Februar 2018

FIDUCIA  
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

  
Dr. Michel Prosenz  
Wirtschaftsprüfer